



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. II. Der Kayserlichen Empfindlichkeit über solche der Schweden Erklärung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648. Mart. omnium retineat Domus Cassellana Abbatiam Hirsfeldensem cum appertinentiis Secularibus & Ecclesiasticis, in perpetuum & donec controversiæ Religionis compositione amicabili sopiantur, ita tamen, ut eo nomine Investituram, sicut Prædecessores Abbates Hirsfeldenses consueverunt, à Cæsarea Majestate toties quoties casus evenerit petere, cæteraque, quæ in Articulo V. de Bonis Ecclesiasticis disposita sunt, observare teneantur. 2) Jus directi Dominii in Præfectura Schaumburg, Bückeberg, Sachsenhagen & Stadthagen, quod Episcopatus Mindano antehac assertum, porro ad Domum Cassellanam duntaxat pertineat, citra ulteriorem dicti Episcopatus contradictionem, exceptis tamen iis, quæ ex hisce Præfecturis Ducibus Brunsvicensibus vigore præcedentis Articuli X. competere dignoscuntur. 3) Pendatur dictæ Domina Landgraviæ Tutorii nomine quadringenta Thalerorum Imperialium millia, exigenda ex quarteriis Mense Julio Anno superiore cis & ultra Rhenum possessis, intra Terminum præsentis Tractatu conveniendum. Et ut hoc certius terminari possit, omnesque futurarum litium occasiones præscindantur, teneatur edere designationem omnium contributionum ex ejusmodi quarteriis dicto tempore menstruatim pendendi solitarum.

Econtra Domina Landgravia statim post conclusam & publicatam Pacem restituat Electoribus Moguntinensi & Colonienfi, Abbati item Fuldensi, tum & reliquis seu Statibus seu Ordinibus Imperii tam Mediatibus quam Immediatis, reliquas omnes Provincias & Episcopatus, nec non illorum Urbes, Oppida, Præfecturas, fortalicia, propugnacula, hisce bellis occupata, absque omni destructione, demolitione & exportatione annonæ, tormentorum bellicorum, aut reliquorum apparatus bellici, nisi in quantum hæc talia post occupationem aliunde invecta sunt. Præterea confirmabit Imperator Confraternitatem & Unionem inter Domum Saxoniam, Brandenburgicam & Hassiacam, eo modo, quo ab aliis Imperatoribus confirmatæ sunt. Vicissim teneatur Domina Landgravia, nomine quo supra, Sacræ Cæsareæ Majestati debitam præstare obedientiam & fidelitatem, atque hac ratione tota Domus Hassio-Cassellana cum omnibus sibi addictis, nullo prorsus excepto, fruatur Amnistie beneficio, cum omnibus clausulis supra Artic. II. & III. generaliter & specialiter expressis.

Extraditum per Cæsareanos d. 26. Mart.
f. n. Anno 1648.

§. II.

Der Kayserlichen
Gefandten
Empfindlichkeit
über
solche
Erklärung
der
Schweden

Alleine, ob schon die Abrede genommen war, daß die Conferenz gleich des folgenden Tags continuirt werden sollte; so ließ es jedoch Graff Oxenstierna noch des Abends vorher, absagen, weil die Schweden erst sich mit dem Französischen Residenten und den Casselischen Gefandten, eines gewissen Schlusses vergleichen wollten. Den Kayserlichen Plenipotentiariis war auch um deswillen nichts daran gelegen, weil sie über der Schweden obgedachte Erklärung circa §. Tandem omnes überaus in Bewegung gebracht worden waren. Massen sie, Frentags den 17ten Mart. den Ehur-Brandenburgischen Fünffter Theil.

Gefandten Doctor Fromholden, nebst den Sachsen-Altenburgischen und Braunschweig-Cellischen zu sich kommen ließen, und ihnen durch den Legat Vollmar, folgende Proposition thaten:

„Man erinnere sich, was gestern bey den
„Schwedischen Gefandten wegen der Hef-
„sen-Casselischen Satisfaction und der
„Proscribirten aus Ihrer Kayserlichen
„Majestät Erb-Landen, vorgangen, und
„daß die Schwedischen die Erledigung der
„Casselischen Satisfaction begehret, aber
„sie, die Kayserlichen, zu wissen verlanget,
„ob die Schwedischen es bey dem Aufsat-
„des §. Tandem omnes &c. bewenden
„lassen

Proposition
der Kayserli-
chen an die
Evangelische
Deputirten.

¶

1648.
Mart.

lassen wollten. Ihre Kayserliche Majestät könne ehe und bevor Sie wisse, daß es dabei bleibe, keine Satisfaction geben, und doch im Kriege bleiben. Darauf die Schwedischen geantwortet, es würden da bey noch etliche Worte zu erinnern und zu ändern seyn, hätten gleichwohl aber doch damit nicht heraus gewollt, sondern dessen immer erwöhnet, daß allein derjenigen Personen gedacht würde, so wieder Ihre Kayserliche Majestät die Waffen gestrichet, nicht aber der andern: welche Worte sie, die Kayserlichen, alsbald, begehrt massen bengezeichnet. Im übrigen aber, wie gesagt, hätten die Schwedischen zurück gehalten. Weil nun anfänglich die Catholischen, hernach die der Augspurgischen Confession, ihnen, den Kayserlichen, zugesprochen, auf Temperamenta zu gedanken, hätten sie sich erklärt, sie wollten in der Casselischen Sache den Astenburgischen und Braunschweigischen eine Declaration übergeben und hingegen durch selbige eine Erklärung wegen der Erb-Lande empfangen. Solches sey hinc inde bestebet, und gestern Abends, wie ihnen wissend, zu Werck gerichtet worden. Zu Abends hätten ihnen die Schwedischen andeuten lassen, daß sie die schriftliche Resolution empfangen, dieselbe aber dergestalt beschaffen befunden hätten, daß sie heut mit den Casselischen Abgesandten und dem Französischen Residenten daraus communiciren müßten; damit würde nun der heutige Tag weggehen, und wollten sie sich morgen bey ihnen, den Kayserlichen, einstellen. Nun hätten auch sie, die Kayserlichen, den Schwedischen Aufsatz wegen des §. Tandem omnes &c. durchgesehen und vermeynet, weil dieselben gesagt, sie begehrt den ganzen Paragraphum nicht über den Hauffen zu wissen, sondern allein etliche Wort zu ändern, daß solches werde geschehen seyn; Müßten aber daraus wahrnehmen, daß die Schwedischen das Werck ganz invertirten, und sich rorunde erklärt, sie könnten, neben der Cron Frankreich und Hessen Cassel, die Exception in den Kayserlichen Erb-Landen nicht nachgeben. Solche Erklärung hätten sie sich von den Schwedischen nicht versehen, sintemahl denenselben der Graff von Trautmannsdorff gnugsam gesagt, der Kayser werde es nicht thun, son-

dern es bey der Distinction bleiben lassen, so in dem Projecto Pacis enthalten wäre. Von denen Schwedischen sey damahls dafür gehalten worden, sie könnten solchen Punct in das Instrumentum nicht kommen lassen, und zwar solches wegen der Soldatesca, könnten es aber geschehen lassen wann es ein Arceuslus Secretus werde. Solches sey selbiger Zeit hinüber nach Münster dem Graffen von Trautmannsdorff geschrieben worden, der ihm selches nicht habmissfallen lassen, verhoffend, es werde da bey bleiben. Als man aber voriges Jahres Menck Majo nach Münster kommen, hätten die Schwedischen davon nicht wollen redt, auch bey der letztern Conferenz, so im Chur-Brandenburgischen Quartier daselbst gehalten worden, habe Salvius rorunde solches abgeschlagen, und sich dergestalt entrüstet, daß er Völkmar den selben niemahls also gesehen. Welch es verursacht, daß der Graff von Trautmannsdorff keine Stunde länger habe warten wollen. Jed hätten sie, die Kayserlichen, demeynt, die Schweden würden weichen, die sonst damahls in den Gedanken gestanden wären, weil ihre Armee in Böhmen gangen, sie wollten den Kayser darzu zwingen, dahin sie es gleichwohl nicht hätten bringen können. Ein mehrers als damahls geschehen sey, würden und könnten sie, die Kayserlichen, nicht verwilligen. Wollten die Schweden darauf beruben; so sey am Tage, daß sie keinen Frieden machen wollten. Sie, die Kayserlichen, sähen auch nicht, wie in den Tractaten auf solcher maasse ferner fortzugehen sey: Sie würden solcher gestalt in der Casselischen Sache nichts mehr tractiren, auch die Satisfactionen und Equivalencia revociren; Es werde der Cron Schweden Satisfaction gegeben, man habe auch die Equivalencia richtig gemacht, sub spe Pacis, und hätten sie, die Kayserlichen, Mühe genug gehabt, bis es dahin gebracht worden, daß die Catholischen dabei kein Bedencken trügen. Nun dann die Reichs-Strändische Gesandten sich jederzeit erklärt hätten, daß ihre Herren Principalen nichts mehrers als Frieden suchten, und daß sie alle Möglichkeit zur Beforderung desselben anwenden wollten; so hätten sie solches hienit remonstriren und ersuchen wol-

1648.
Mart.

1648. Mart. wollen, dem Werk nachzudencken, und zu cooperiren, daß es bey denen Schwedischen auf einen andern Weg gebracht würde. Es käme ihnen befremdblich vor, daß die Frau Land Gräfin zu Cassel mit Ihro Kayserlichen Majestät ausgesöhnet seyn wolte, und da Sie igo mehr erlangte, als Sie aus ihren Fürstenthümern haben könne, Sie sich gleichwol dem Kayser also widersetzen, und was er in seinen Landen zu thun habe, ihm vorschreiben wolte. Wißten nicht, ob auch die Hessen-Casselsche Gesandten also von ihrer Fürstin möchten befehliget seyn. Auf diese masse sey nichts anders, als eine Ruptur der Tractaten zu gewarten ic.

Der Deputirten Antwort hierauf.

Nach genommenen Abtritt und Unterredung, wurde durch Fromholden hinweg geantwortet: Man bedanke sich vor die erstattete Communication. Was bey gestriger Conferenz und auch in Anwesenheit des Herrn Grafen von Trautmannsdorff ehehin vorgangen, imgleichen was wegen des §. Tandem omnes &c. zumahl zu Münster vorgelauffen, erinnere man sich, habe verhofft, es würde gestriges Tages in den Tractaten weiter gebracht worden seyn, als geschehen. Die gegenwärtige Gesandten wären anders nicht als zu Beschleunigung des lieben Friedens alles Fleißes zu cooperiren, instruiret, hofften auch, es werde bißhero der gestalt geschehen seyn, wie sie es gegen GOTT und männiglich zu verantworten, wolten auch mit Gottes Beystand ferner darin continuiren. Ihro Excellenzien hätten dafür gehalten, man solte den Par-

theyen zureden, solches werde bey morgen der Conferenz am besten geschehen können, weil sodann der Stände Gesandten, und die Parthenen selbst zugegen wären. Man werde alsdann nicht unterlassen, zu billigmäßigen Temperamentis alles zuzutragen. Der von Thurnshirn nahm darauf das Wort, und sagte: Herr Graf Orenstern habe ihnen gestern Abends sagen lassen, es würde verhoffentlich von ihnen heute mit denen Hessen-Casselschen und dem Franckbischen Residenten Monf. de la Court solche Media bedacht und ergriffen werden, dadurch man sowol aus der Casselschen Sache, als auch aus dem §. Tandem omnes &c. morgen kommen werde. Der Augspurgischen Confession zugethane Fürsten und Stände Abgesandten würden igo auf dem Rathshause zusammen kommen, denen ihrer, der Kayserlichen, Proposition auch eröffnet werden solte.

1648. Mart.

Die Kayserliche Gesandten erwiderten: Weil sie vernähmen, daß die Schweden sich gegen Altenburg erklären lassen, es werde in diesen beyden Punkten morgen nicht haften, so wolten sie es erwarten; Solten aber die Schwedischen auf vorigen Principiis bestehen, müssen sie, die Kayserlichen, dasjenige repetiren, was sie vorhin gesagt, es sey ihrer Kayserlichen Majestät eins, die Schweden bekriegeten sie durch öffentliche Waffen oder heimlich, indem sie ihren Landen Subjecta wolten einschleiben, welche Kayserlicher Majestät Rebelliones machten.

§. III.

Differentien, ob die Casselsche Sache oder der Punkt wegen der Erb-Lande am ersten zu tractiren.

Des folgenden Sonnabends, den 18. Mart. wurde nun zwar die sechszehende Conferenz in des Kayserlichen Gesandten Grafens von Lamberg Quartier gehalten, allwo auch der Franckbische Resident de la Court zugegen war; Man kunte sich aber wegen des Ordinis Materialium nicht vereinigen, massen die Kayserliche Gesandten sich im geringsten nicht über die Hessen-Casselsche Sache erklären wolten, es sey dann der §. Tandem omnes &c. oder der Punkt wegen der Sünffter Theil.

Erb-Lande, nach ihrer Intention fest gestellt. Dannhero Salvis sich aus der Conferenz in ein Neben-Zimmer verfügte, und einigen Deputirten der Evangelischen Stände solches eröffnete, mit der Erklärung, weil gleichwol weder die Hessen-Casselschen noch der Franckbische Resident nachgeben wolten; So solte man doch suchen, es dahin zu bringen, daß diese Materien, nemlich die Casselsche Sache, der §. Tandem omnes, und der punctus Satisfactionis Militiæ Svedicæ, mit einander

Schweden wollen den punctum Satisfactionis Militiæ mit anhängen.